



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes

21. Februar 2019

Dem Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) wurde mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vom 18. Februar 2019 (Aktenzeichen: M3-20010/22#5) die Möglichkeit gegeben, im Rahmen der Verbändebeteiligung eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes – IntGE abzugeben. Wir bedanken uns ausdrücklich für diese Möglichkeit und kommen der Anfrage im Folgenden gerne nach.

1. Zur Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG im Allgemeinen

Der SVR hat sich bereits im Vorfeld der Verabschiedung des Integrationsgesetzes (BGBl I 2016, S. 1939) mit den Kriterien für die Einführung wohnsitzbeschränkender Maßnahmen für international Schutzberechtigte bzw. anderweitig aus humanitären Gründen Aufgenommene auseinandergesetzt. Dabei hat er insbesondere die Argumente der Bundespolitik sowie der kommunalen Spitzenverbände, wonach die sich zum damaligen Zeitpunkt abzeichnende bzw. punktuell bereits reale Konzentration anerkannter Flüchtlinge vor allem in Großstädten und Ballungszentren in Westdeutschland integrationshemmend auswirken könne, den mit der Einführung entsprechender Auflagen verbundenen Einschränkungen der Rechte von in Deutschland Schutzberechtigten, insbesondere deren Recht auf freie Wohnortwahl, gegenüber gestellt. Dabei berücksichtigte er auch die Planungsinteressen der Kommunen, die bis dato erhebliche Mittel in den Aufbau von Wohnraum, Sprach- und Förderkursen etc. investierten, ohne genauer absehen zu können, wie lange und in welchem Umfang entsprechende Angebote benötigt würden. Der SVR sah in der Verhängung von Wohnsitzauflagen einen „erheblichen Eingriff in das Freizügigkeitsrecht“, der unter dem Kriterium der Verhältnismäßigkeit nur dann zu rechtfertigen sei, wenn die beabsichtigten integrationspolitischen Wirkungen von Wohnsitzauflagen auch erzielt würden.¹

Er empfahl insbesondere, dass

- die Freizügigkeit von anerkannten Flüchtlingen nur für eine begrenzte Zeit (etwa für 2 Jahre) einzuschränken sei;
- entsprechende Auflagen nur gelten sollten, solange die Betroffenen ihren Lebensunterhalt noch nicht aus eigener Kraft bestreiten können;
- gleichzeitig Möglichkeiten zur Arbeitssuche auch in anderen Regionen eröffnet würden;
- Härtefallregelungen vorgesehen würden, die etwa Familienzusammenführungen ermöglichen;

¹ „SVR nennt Kriterien für eine etwaige Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge: Integrationsperspektive muss Vorrang haben“, Pressemitteilung vom 16. Februar 2016 (<https://www.svr-migration.de/presse/presse-svr/svr-nennt-kriterien-fuer-eine-etwaige-wohnsitzauflage-fuer-anerkannte-fluechtlinge-integrationsperspektive-muss-vorrang-haben/>).



- gewährleistet sein müsse, dass Menschen mit Schutzstatus in den Kommunen integrationsfördernde und (nach)qualifizierende Maßnahmen wie integrations- und berufsbezogene Sprachkurse, Ausbildung und Maßnahmen der Arbeitseingliederung offenstehen;
- die Regionen, für die Wohnsitzauflagen gelten, möglichst weit gefasst werden müssten, wobei beispielhaft auf die Ebene von Arbeitsagenturbezirken verwiesen wurde.

Der SVR empfahl zudem, gesetzliche Wohnsitzregelungen zu befristen, mit einer Prüfklausel zu versehen und mit Blick auf ihre Wirkungen einer Evaluation zu unterziehen.²

Entsprechend begrüßte der SVR im Rahmen der Öffentlichen Anhörung von Sachverständigen im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages zum Integrationsgesetz am 20. Juni 2016 die vorgesehene Wohnsitzregelung als „flexibel und verhältnismäßig“, insbesondere im Hinblick auf die den Ländern eingeräumten Entscheidungsspielräume bei der landesinternen Ausgestaltung, die Befristung von Wohnsitzauflagen auf im Regelfall 3 Jahre sowie die vorgesehene Evaluation des Integrationsgesetzes – und mithin der Wohnsitzregelung und ihrer Effekte auf Länderebene – nach 5 Jahren.³ Dabei sah der SVR „[m]ittelfristig [...] bei sinkenden Zuzugszahlen klar die Rückkehr zu einer freien Wohnortwahl für anerkannte Flüchtlinge geboten“, wobei „die Frage des Zuzugs oder Verbleibs in Kommunen in erster Linie durch attraktive Lebensbedingungen dort und nicht durch Einschränkungen der Bewegungsfreiheit gesteuert werden“ solle.⁴

Schließlich hat sich der SVR nach Inkrafttreten des Integrationsgesetzes in seinem Jahresgutachten 2017 unter Berücksichtigung insbesondere der sozialwissenschaftlichen Evidenz detaillierter mit den integrationspolitisch begründeten Instrumenten zur Einschränkung der Niederlassungsfreiheit von international Schutzberechtigten befasst. Vor dem Hintergrund ambivalenter Befunde zur Wirkung von Ansiedlungs- bzw. Niederlassungspolitiken hat der SVR es „in Abwägung der Vor- und Nachteile für vertretbar und angemessen [gehalten], im Sinne einer ‚Krisenmaßnahme‘ anerkannte Flüchtlinge für begrenzte Zeit an einen bestimmten Wohnort zu binden.“⁵

2. Zum Kernanliegen des Referentenentwurfs IntGE

Mit dem Gesetzentwurf (hier in dessen Artikel 1) beabsichtigt das BMI, dem Außerkrafttreten der Wohnsitzregelung am 6. August 2019 durch Streichung der Befristungsklausel im Integrationsgesetz (Art. 8 Abs. 5, BGBl I 2016, S. 1939) zuvorzukommen. Damit folgt das BMI einer Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode.⁶ Rechtsfolge wäre die zeitlich uneingeschränkte Geltung von § 12a AufenthG: Ausländerinnen und Ausländer, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge gemäß GFK oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt werden oder die nach den §§ 22, 23 oder 25 AufenthG erstmals

² a.a.O.

³ Stellungnahme von Dr. Cornelia Schu, Geschäftsführerin der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration GmbH (SVR) im Rahmen der Öffentlichen Anhörung von Sachverständigen im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages zum vorgelegten Integrationsgesetz am 20.6.2016 vom 14. Juni 2016, Ausschussdrucksache 18(11)661neu (<https://www.bundestag.de/blob/428438/de2171bd97211cbaf9bd327f66d6433a/materialzusammenstellung-data.pdf#page=19>).

⁴ a.a.O.

⁵ Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration: „Chancen in der Krise: Zur Zukunft der Flüchtlingspolitik in Deutschland und Europa. Jahresgutachten 2017“, S. 118 (https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2017/10/SVR_Jahresgutachten_2017.pdf#page=120).

⁶ „Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD“ vom 12. März 2018, S. 106 (https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?#page=106).



eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, unterlägen damit grundsätzlich (bei einer wöchentlichen Beschäftigungsdauer von unter 15 Stunden bzw. einem dadurch erzielten Einkommen unterhalb des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs für eine Einzelperson gemäß SGB II) weiterhin der Beschränkung ihres Wohnsitzes auf das jeweilige Bundesland sowie etwaiger Wohnsitzregelungen innerhalb der Länder für den Zeitraum von drei Jahren.

Der SVR erinnert daran, dass in der Wohnsitzregelung nicht nur „ein Steuerungsinstrument für die Schaffung von Rahmenbedingungen für erfolgreiche Integration“ (Begründung Referentenentwurf A.II.) zu sehen ist, sondern auch ein erheblicher Eingriff in die Freizügigkeit von international Schutzberechtigten bzw. anderweitig aus humanitären Gründen Aufgenommenen. Vor dem Hintergrund entsprechend weitreichender Folgen sieht er die ebenfalls im Koalitionsvertrag vereinbarte „zeitnahe“ Evaluierung der Wohnsitzregelung⁷ weiterhin als eine unabdingbare Voraussetzung für eine gänzliche Entfristung der Maßnahme. Dabei ist neben der verwaltungsinternen Evaluierung unter Beteiligung der Bundesressorts bzw. der Länder – die nach Kenntnis des SVR weitgehend abgeschlossen ist und über deren Zwischenergebnisse er dankenswerterweise in Kenntnis gesetzt wurde – an eine (externe) wissenschaftliche Evaluierung zu denken. Dabei sollten neben den Erfahrungen der Verwaltungen von Bund und Ländern auch Einschätzungen der Kommunen, der Sozialpartner sowie der schulischen, außerschulischen, beruflichen und universitären Bildungsträger einbezogen werden. Gerade aus dem Bereich der Hochschulen wird berichtet, dass sich studieninteressierte Flüchtlinge durch Wohnsitzauflagen mitunter Hürden ausgesetzt sehen, etwa bei der Wahrnehmung von Beratungsangeboten durch die Hochschulen oder beim Zugang zu Studienvorbereitungskursen. Auch im Rahmen der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales initiierten, bis 2020 laufenden Begleitevaluation der arbeitsmarktpolitischen Integrationsmaßnahmen für Geflüchtete durch ein Konsortium von sechs Forschungs- und Beratungsinstituten ist nach unserem Kenntnisstand keine explizite Berücksichtigung der Auswirkungen der Wohnsitzregelung vorgesehen, da sich dieses Evaluationsvorhaben auf die Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, einschließlich der berufsbezogenen Deutschsprachförderung, beschränkt.⁸ Studien von SVR-Forschungsbereich und MIDEM richteten sich vor allem auf die Frage, wie eine integrationsförderliche Ausgestaltung der Wohnsitzauflage aussehen könnte. Empirische Evidenz zu den Effekten der Wohnsitzauflage konnten sie noch nicht liefern.⁹

Jenseits der vorhandenen, jedoch nicht systematisch dokumentierten anekdotischen Evidenz ist somit aus Sicht des SVR die empirische Befundlage zur Wirkung von Wohnsitzverpflichtungen (bzw. deren Nichtvorhandensein) im Allgemeinen sowie der deutschen Wohnsitzregelung im Besonderen weiterhin defizitär. Aufgrund dessen kann auch die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Annahme, mit dem Auslaufen der Wohnsitzregelung seien verstärkte Segregationstendenzen zu erwarten (Begründung Referentenentwurf A.VI.2.), nicht unmittelbar geteilt werden. Diesem Erkenntnisdesiderat könnte nicht zuletzt durch wissenschaftliche Forschungsprojekte begegnet werden, zumal die Migrations- und Flüchtlingsforschung in Deutschland in den letzten Jahren gewachsen ist und entsprechende Vorhaben vermutlich zeitnah begonnen werden könnten. Zudem sollten die bisherigen Ergebnisse von Evaluierungsbemühungen im Sinne der Erhöhung der Transparenz und einer Steigerung der Legitimität gesetzgeberischer Tätigkeit öffentlich gemacht werden.

⁷ a.a.O.

⁸ Vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/machbarkeitsstudie-zur-durchfuehrung-einer-evaluation-der-arbeitsmarktpolitischen-integrationsmassnahmen-fuer-fluechtlinge-734238>.

⁹ SVR-Forschungsbereich 2016: Ankommen und Bleiben – Wohnsitzauflagen als integrationsfördernde Maßnahme? Berlin; Renner, Nona 2018: Die Wohnsitzauflage als Mittel deutscher Integrationspolitik? Das Beispiel Sachsen, MIDEM-Policy Paper 01/18, Dresden.



Der SVR erinnert daran, dass aus seiner Sicht eine Entfristung der Wohnsitzregelung nur in Abhängigkeit von den Ergebnissen einer externen (wissenschaftlichen) Evaluation erfolgen sollte. Er empfiehlt vor diesem Hintergrund, die am 6. August 2019 außer Kraft tretende Wohnsitzregelung allenfalls mit einer erneuten Sunset-Klausel zu versehen, bis erste wissenschaftlich fundierte Bewertungen dieses Instruments vorliegen. Eine Befristung auf zwei weitere Jahre scheint hier vertretbar.

3. Zu den einzelnen Regelungen des Referentenentwurfs IntGE

Neben dem unter 2. kommentierten Kernanliegen einer Entfristung des Instruments der Wohnsitzauflagen beabsichtigt der Referentenentwurf in Artikel 2 punktuelle Überarbeitungen der Regelungen des § 12a AufenthG, mit denen insbesondere im Rahmen der verwaltungsinternen Evaluierung wahrgenommene Regelungslücken geschlossen, eine Erweiterung und Flexibilisierung der für die Feststellung integrationsfördernder Bedingungen heranzuziehender Kriterien sowie eine einheitliche Verfahrensgestaltung zwischen Ländern bzw. Ausländerbehörden in Umzugsfällen bei bestehender Wohnsitzauflage ermöglicht werden sollen.

Kernfamilie als Maßstab für Entpflichtung

Ausländerinnen und Ausländer, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge gemäß GFK oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt werden oder die nach den §§ 22, 23 oder 25 AufenthG erstmals eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, sind nicht nur dann von der landesbezogenen Wohnsitzverpflichtung befreit, wenn sie eine sozialversicherungspflichtige Mindestbeschäftigungsdauer und ein Mindesteinkommen erzielen (siehe oben unter 2.), sondern auch, wenn sie selbst, Ehegatte oder Lebenspartner oder Kinder in einem anderen Bundesland eine Berufsausbildung aufnehmen oder aufgenommen haben oder dort in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis stehen (§ 12a Abs. 1 S. 2 AufenthG). Im Hinblick auf die Tätigkeit eines eigenen Kindes soll nunmehr klargestellt werden, dass die Verpflichtung zur Wohnsitznahme nur dann entfällt, wenn dieses Kind „zum Schutzbereich der Kernfamilie gehört“ (Begründung Referentenentwurf B zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa). Damit wird nicht nur auf das bereits gesetzlich verankerte Kriterium „minderjährig“ abgestellt, sondern auf zwei mit dem Referentenentwurf zusätzlich benannte Kriterien, wonach dieses Kind „ledig“ sein und in einem Sorgerechtsverhältnis stehen muss. Die Änderung ergibt sich analog auch für die Entpflichtung auf Antrag gemäß § 12a Abs. 5 S. 1 Nr. 1 lit. a und b AufenthG.

Der Bedarf für diese Regelung dürfte sich aus wenigen Einzelfällen speisen. Der SVR sieht jedoch keinen Grund für eine Beanstandung, zumal in der Gesetzesbegründung auf die nicht unwichtige Härtefallregelung nach § 12a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 AufenthG verwiesen wird.

Schließung von Regelungslücken zur Fortgeltung einer Wohnsitzverpflichtung in bestimmten Konstellationen

Der unmittelbar wirkenden zentralen Norm der Wohnsitzregelung in § 12a Abs. 1 S. 1 und 2 AufenthG (Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Bundesland) sollen sieben Sätze hinzugefügt werden, offenbar um bestimmten Fallkonstellationen zu begegnen, in denen sich aufgrund von Regelungslücken nicht intendierte „Befreiungen“ von der Wohnsitzverpflichtung einstellen (vgl. Begründung Referentenentwurf zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb). Dies betrifft zunächst den Fall, dass ein Ausländer bzw. eine Ausländerin rechtswidrig seinen bzw. ihren Wohnsitz an einem anderen Ort nimmt: Bislang blieb dieses Verhalten nach Ablauf der Dreijahresfrist im Hinblick auf die Wohnsitznahme folgenlos; zukünftig kann die Verpflichtung im Sinne einer Sanktion um den entsprechenden Zeitraum, für den die Person sich ihrer Verpflichtung entzogen hat, verlängert werden (Satz 3 neu). Ferner soll das Problem von solchen Arbeitsverhältnissen adressiert werden, die zwar eine Entbindung von der Wohnsitzverpflichtung nach sich ziehen, aber nicht nachhaltig sind – etwa, weil kurz nach Beschäftigungsaufnahme und Umzug erneut Arbeitslosigkeit eintritt. Blieben solche Fälle bislang dauerhaft von der Wohnsitzverpflichtung befreit, soll künftig eine neue Wohnsitzverpflichtung am entsprechenden Ort greifen, ohne jedoch die grundsätzlich dreijährige Gesamtdauer der Wohnsitzauflage zu verlängern (Sätze 4 bis 6). Schließlich möchte der Referentenentwurf klarstellen, dass Ausländer, die Maßnahmen des Kinder- und Jugendhilferechts unterliegen und damit nicht



der Wohnsitzverpflichtung nach § 12 a AufenthG, dies unmittelbar tun, sobald sie volljährig werden. Dabei wird die Zeit zwischen der Anerkennung als Schutzberechtigter und Eintritt der Volljährigkeit auf die Dauer der dadurch neu ‚entstehenden‘ Wohnsitzverpflichtung angerechnet.

Auch diese Neuregelungen erscheinen in der Sache angemessen. Der SVR stellt jedoch fest, dass durch die vorgesehenen Ergänzungen die Gesamtnorm erheblich an Umfang gewinnt.¹⁰ Vor dem Hintergrund der Bemühungen, das Migrations- und Aufenthaltsrecht insgesamt verständlicher und nach Möglichkeit schlanker zu machen, sollte entsprechend sensibel abgewogen werden, inwieweit die Abdeckung bestimmter (Einzel-)Fallkonstellationen den Komplexitätszuwachs rechtfertigt.

Flexibilisierung und Erweiterung des Katalogs integrationspolitischer Kriterien zur Begründung von Wohnsitzauflagen

Als Ergebnis der Konsultationen mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden wird eine „Flexibilisierung der integrationspolitischen Begründungserfordernisse im Einzelfall“ vorgesehen (Begründung Referentenentwurf zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b). Der in § 12a Abs. 3 AufenthG bislang abschließende Charakter der kumulativ zu erfüllenden drei Kriterien „Versorgung mit angemessenem Wohnraum“ (Nr. 1), „Erwerb hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse“ (Nr. 2) und „Aufnahme einer Erwerbstätigkeit“ (Nr. 3), die durch eine Wohnsitzverpflichtung jeweils erleichtert werden müssen, wird aufgehoben. Durch eine Öffnungsklausel sollen zukünftig explizit auch „besondere örtliche, die Integration fördernde Umstände berücksichtigt werden, insbesondere die Verfügbarkeit von Betreuungsangeboten für minderjährige Kinder einschließlich allgemeinbildender Schulen“ (Satz 2 neu).

Der SVR begrüßt dieses Vorhaben in der Sache, da hierdurch den individuellen Bedarfslagen des Einzelfalls durch die Ausübung pflichtgemäßen behördlichen Ermessens besser entsprochen werden kann, nicht zuletzt vor dem Hintergrund z.T. disparater ‚Angebotsstrukturen‘ zwischen den Kommunen bzw. innerhalb von Kommunen oder etwa einzelner Schulbezirke. In der Umsetzung wird es darauf ankommen, dass der entstehende Spielraum dazu genutzt wird, die integrationspolitischen Ziele, die mit der Wohnsitzregelung verbunden sind, zu erreichen - und nicht etwa, sie aufzuweichen.

Festlegung der administrativen Abläufe bei Aufhebung und/oder Übergang der Wohnsitzverpflichtung

Die Zuständigkeiten beim Verantwortungsübergang von einer Ausländerbehörde (ABH), aus dessen Bereich ein Ausländer oder eine Ausländerin mit Wohnsitzverpflichtung wegzieht, zu der ABH des neuen Wohnorts waren bisher lediglich durch eine Verwaltungsvereinbarung festgelegt. Dies führte bisweilen zu uneinheitlichen Verfahrensweisen, insbesondere beim Zustimmungsverfahren zwischen ‚Wegzugs-‘ und ‚Zuzugs-ABH‘. Dem begegnet der Referentenentwurf mit einer neuen Norm zum Beteiligungs- und Zustimmungsverfahren, die in § 72 AufenthG („Beteiligungserfordernisse“) mittels eines neuen Absatz 3a integriert werden soll. Demnach dürfte die Aufhebung einer Wohnsitzverpflichtung zukünftig nur noch mit Zustimmung der ABH des geplanten Zuzugsorts erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 12a Abs. 5 AufenthG (Nachweis einer ausreichenden Beschäftigung, eines Studien- oder Ausbildungsplatzes; Mitglieder der Kernfamilie an einem anderen Wohnort; Härtefall) ist die ‚Zuzugs-ABH‘ allerdings verpflichtet, der Aufhebung zuzustimmen. Wenn sie nicht innerhalb von 4 Wochen ab Zugang des Zustimmungersuchend der ‚Wegzugs-ABH‘ widerspricht, gilt die Zustimmung zudem als erteilt.

Der SVR hält die gefundene gesetzliche Regelung im Sinne der Rechts- und Verwaltungsklarheit für angemessen und begrüßt insbesondere die Verschweigungsfrist im Zustimmungsverfahren, da hierdurch lange Phasen der Unsicherheit für die Betroffenen vermieden werden können.

¹⁰ Handelt es sich bei § 12a AufenthG bislang bereits um eine „komplexe Rechtskonstruktion“ (Stellungnahme von Prof. Dr. Daniel Thym im Rahmen der Öffentlichen Anhörung von Sachverständigen im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages zum vorgelegten Integrationsgesetz am 20.6.2016 vom 17. Juni 2016, Ausschussdrucksache 18(11)680), die insgesamt 871 Wörter umfasst und damit mehr als eine Seite im Bundesgesetzblatt, so kommen allein durch die Ergänzungen in Absatz 1 rund 145 Wörter hinzu.



4. Beibehaltung der Übergangsvorschrift zu Verpflichtungserklärungen

Das Integrationsgesetz 2016 hatte vor dem Hintergrund der teils unterschiedlichen Verfahrenspraxis beim Umgang mit Verpflichtungserklärungen, insbesondere im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme für syrische Staatsangehörige nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die Dauer von Verpflichtungserklärungen grundsätzlich auf 5 Jahre begrenzt, „um Verpflichtungsgeber vor unabsehbaren finanziellen Belastungen zu schützen“ (Gesetzesbegründung zu Artikel 5 Nummer 9, BT-Drs. 18/8615). Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hatte zur weitergehenden Entlastung bei so genannten Altfällen, d. h. bei Verpflichtungserklärungen, die vor dem Tag des geplanten Inkrafttretens des Integrationsgesetzes (am 6. August 2016) abgegeben wurden, einen verkürzten Verpflichtungszeitraum von lediglich 3 Jahren empfohlen (§ 68a AufenthG; Begründung B. zu Nummer 1, Buchstabe d, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, BT-Drs. 18/9090). Durch eine Aufhebungsklausel in Artikel 8 Abs. 6 des Integrationsgesetzes wäre diese Übergangsregelung zum 06. August 2019 ebenfalls ausgelaufen. Das BMI sieht nun im Referentenentwurf vor, die Regelung auch über den 6. August 2019 fortzuschreiben, um „in Fällen einer Inanspruchnahme des Verpflichtungsgebers aus einer vor dem 6. August 2016 abgegebenen Verpflichtungserklärung die beabsichtigte Schutzwirkung für den Verpflichtungsgeber“ zu wahren (Referentenentwurf A.). Entsprechend wäre aus Sicht des SVR die Streichung von § 68a AufenthG zum 6. August 2021 vorzusehen, da spätestens mit diesem Zeitpunkt die bezweckte Absicherung von Verpflichtungsgebern in Altfällen keine Wirkung mehr entfaltet.

Vorsitzender
Sachverständigenrat deutsche Stiftungen für Integration und Migration (SVR)

